

in sich aufnimmt (Preußen Art. 53), würde deren **Abänderung** nur im Wege des Verfassungsgesetzes oder, wenn der Gegenstand sonst der Gesetzgebung vorbehalten ist, durch Gesetz erfolgen können. Sonst genügt der Weg der Verordnung, der Zustimmung der Magnaten bedarf es dabei nicht mehr, es sei denn, ein Hausgesetz sehe sie ausdrücklich vor (Oldenburg).

2. Das **gesetzte Recht**. In der **absoluten Monarchie** haben alle landesherrlichen Erlasse unter den verschiedensten Bezeichnungen Gesetzeskraft. Trotzdem scheidet man die eigentlichen **Gesetze**, hauptsächlich die Rechtsfälle des Privat-, Straf- und Prozeßrechts umfassend, als etwas besonderes aus. Denn sie bedürfen einer eigenen Vorbereitung in einer Gesetzeskommission oder einem Staatsrate und werden nur verbindlich durch förmliche Publikation. Bei **Verwaltungsvorschriften**, Instruktionen, Reglements, ist das nicht erforderlich.

In der **konstitutionellen Monarchie** hat der Begriff des **Gesetzes** eine formelle Bedeutung gewonnen als der unter Zustimmung der Volksvertretung erlassene Staatsakt. Die **Verordnung** ergeht dagegen seitens des Monarchen allein. Was Gegenstand der Gesetzgebung und was der Verordnung ist, wird in anderem Zusammenhange zu erörtern sein (vgl. § 26).

3. Die **Verfassungsgesetze**. England hat kein besonderes formelles Verfassungsrecht. In den Staaten der Volkssouveränität hängt es zusammen mit dem Gedanken, daß das Volk sich durch die Verfassung zum Staate konstituiert und deshalb einer Versammlung einen Sonderauftrag zur Verfassungsgesetzgebung erteilt (amerikanische Konventionen, französische Konstituanten). In Deutschland kann davon nicht die Rede sein, da die Verfassungsurkunden regelmäßig kraft des Gesetzgebungsrechts des bis dahin absoluten Monarchen erlassen sind. Das gilt auch für die sogenannten paktierten Verfassungen (Württemberg), bei deren Erlasse altständische Einflüsse mitwirkten. Doch schien es wünschenswert, die Grundlage des neuen öffentlichen Rechts gegen leichte Abänderungen zu sichern. Deshalb sehen die Verfassungsurkunden ihre Abänderung in besonders erschwerten Formen der Gesetzgebung vor, z. B. eine verstärkte Mehrheit in der Volksvertretung oder in